



**Österreichischer Verein
für Deutsche Schäferhunde
SVÖ**

Statuten

Fassung 2004

SVÖ-Statuten lt. Beschluss der DHV vom 20.03.2004

(Nichtuntersagung durch Bescheid der Bundespolizeidirektion Wien, Büro für Vereins- Versammlungs- und Medienrechtsangelegenheiten vom 25.11.2004, Zahl: VII-151)

I. Abschnitt: Der SVÖ

§ 1 Name, Sitz und Wirkungsbereich

- (1) Der Verein führt den Namen: "Österreichischer Verein für Deutsche Schäferhunde", abgekürzt: SVÖ.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Wien und erstreckt seine Tätigkeit auf das gesamte Bundesgebiet der Republik Österreich.
- (3) Der SVÖ ist Mitglied des Österreichischen Kynologenverbandes (ÖKV) und damit der FCI. Er ist vom ÖKV als in Österreich für die Rasse "Deutscher Schäferhund" allein zuständiger Verein anerkannt. Außerdem ist der SVÖ Mitglied der Weltunion der Vereine für Deutsche Schäferhunde (WUSV).

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereines

- (1) Der Verein bezweckt ausschließlich und unmittelbar die Vertretung der aus der Mensch-Tier-Beziehung erwachsenden Anliegen, soweit sie den Hund, im besonderen den Deutschen Schäferhund, betreffen.

Diese gemeinnützige Aufgabe erfüllt der nicht auf Gewinn ausgerichtete Verein durch: Vertiefung der Mensch-Tier-Beziehung, insbesondere im Hinblick auf den Deutschen Schäferhund; Wahrung aller Bezug habenden kynologischen Interessen gegenüber der Öffentlichkeit und den Behörden; Weitergabe gesicherter Erkenntnisse; Vertiefung übergeordneter Interessen in der Mensch-Hund-Beziehung (Fairness, Tierschutz u. ä.); Unterstützung von diensthundehaltenden Behörden; Zucht von gesunden, dem Rassestandard entsprechenden Hunden; Förderung und Beratung der Mitglieder in kynologischen Belangen; Ausbildung von Hunden, die bei Unglücksfällen im Gefolge von Naturereignissen und -katastrophen einsetzbar sind (Lawinenhunde, Rettungshunde etc.); Ausbildung von Hunden als Begleit- und Führungshunde für Behinderte (z. B. Blindenhunde); Ausbildung von Hunden als Begleit- und Sporthunde zur Förderung der körperlichen Ertüchtigung.

- (2) Die Führung des Vereines beruht auf ideeller Basis und verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne der Bundesabgabenordnung (BAO).

§ 3 Mittel zum Erreichen des Vereinszweckes

- (1) Der Vereinszweck soll durch die in Absatz (2) und (3) angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- (2) Als ideelle Mittel dienen:
 - a) Erteilung von Rat und Hilfe bei Aufzucht und Ausbildung von Deutschen Schäferhunden.
 - b) Ausbildung von Zucht- und Zuchtlehrwarten, Ausbildungswarten, Lehrhelfern, Lehr- und Ausbildungslehrwarten, Heranbildung von Form- und Leistungsrichtern sowie Erwirkung der Anerkennung dieser Richter durch den ÖKV
 - c) Gründung und Anerkennung von Ortsgruppen des SVÖ im gesamten Bundesgebiet der Republik Österreich sowie deren Unterstützung.
 - d) Abhaltung von Mitgliederversammlungen in den einzelnen Ortsgruppen zwecks Erörterung der Zucht, Haltung und Ausbildung von Deutschen Schäferhunden sowie von Vorträgen über diese Belange.
 - e) Durchführung von Ausbildungskursen, Leistungsprüfungen und Leistungswettbewerben aller Art.
 - f) Beachtung der vom Verein vorgegebenen Zuchtregelungen.
 - g) Durchführung von Veranlagungsprüfungen, Zuchtschauen und Körungen.
 - h) Aufbau und Führung einer der Vereinsgröße angepassten Verwaltung.
 - i) Führung eines SVÖ-Zuchtregisters in Zusammenarbeit mit dem Österreichischen Hundezuchtbuch des ÖKV (ÖHZZ) und dem Zuchtbuchamt des Vereins für Deutsche Schäferhunde (SV) e. V., Augsburg.
 - j) Alljährliche Vergabe von Meistertiteln für Deutsche Schäferhunde im Zuge von Arbeitsprüfungen.
 - k) Herausgabe einer Vereinszeitschrift bzw. von Mitteilungsblättern.
 - l) Belobigung und Anerkennung hervorragender Verdienste um die Bestrebungen des Vereines auf allen Gebieten; Vergabe von Ehrenpreisen und Ehrenzeichen.
 - m) Öffentlichkeitsarbeit für die Bestrebungen des Vereines, insbesondere zur Vertiefung der Mensch-Tier-Beziehung.
- (3) Als materielle Mittel dienen:
 - a) Aufnahmegebühren;
 - b) Mitgliedsbeiträge;
 - c) Erträge aus Vereinsveranstaltungen;
 - d) Erträge aus der Ausfertigung von Dokumenten für Zucht und Ausbildung von Deutschen Schäferhunden;
 - e) Erträge aus dem Vertrieb von Druckschriften, die für die Zucht und Ausbildung von Deutschen Schäferhunden bzw. die Verwaltung des Vereines unerlässlich sind;
 - f) Erträge aus der Herausgabe einer eigenen Vereinszeitschrift;
 - g) Geldspenden und sonstige Zuwendungen aller Art;
 - h) Betrieb einer Kantine sowie Verkauf von Futtermitteln und Hundezubehör.
- (4) Die Mittel des Vereines dürfen nur für die in der Satzung angeführten Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereines dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereines erhalten. Von den Mitgliedern einbezahlte Beträge oder getätigte Sacheinlagen gehören ausschließlich dem Verein. Bei Ausscheiden aus dem Verein und bei Auflösung oder Aufhebung des Vereines dürfen die Mitglieder derartige Leistungen nur dann zurückerhalten, wenn anlässlich der Hingabe eine entsprechende Vereinbarung abgeschlossen wurde. Die allfällige Rückleistung ist jedenfalls mit dem eingezahlten Kapitalanteil oder dem gemeinen Wert der Sacheinlage begrenzt.

Es darf keine Person durch dem Verein zweckfremde Verwaltungsausgaben oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Arten der Mitgliedschaft

- (1) Der Verein besteht aus den ordentlichen Mitgliedern, Familienmitgliedern, Jugendmitgliedern, Schnuppermitgliedern, außerordentlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.
- (2) Ordentliches Mitglied kann jede mündige Person werden.
- (3) Familienmitglieder können enge Angehörige eines ordentlichen Mitgliedes werden, die im Haushalt eines ordentlichen Mitgliedes leben.
- (4) Jugendmitglieder können Personen bis zur Vollendung ihres 18. Lebensjahres sein.
- (5) Firmen, Anstalten, Verbände und Körperschaften können dem Verein als Einzelmitglieder beitreten, haben jedoch einen mit der Ausübung der Mitgliedsrechte und -pflichten beauftragten persönlichen Vertreter namhaft zu machen. Die Beitrittserklärung von Behörden (Polizei, Gendarmerie, Zoll, Bundesheer etc.) kann von der Bundesleitung des SVÖ direkt entgegengenommen werden. Die Ausübung der Mitgliedsrechte sowie die Betreuung des betreffenden Mitgliedes erfolgt über eine von der Bundesleitung auszuwählende Ortsgruppe.
- (6) Schnuppermitglieder können Personen werden, die eine ordentliche Mitgliedschaft anstreben. Die Schnuppermitgliedschaft beginnt mit dem Beitritt und kann sowohl durch das Mitglied als auch durch die Ortsgruppe bis zu dem darauf folgenden 31. Dezember durch nachweislich zur Kenntnis gebrachte, einseitige schriftliche Erklärung beendet werden. Wird die Schnuppermitgliedschaft nicht durch eine derartige Erklärung beendet, geht sie ab dem auf den Beitritt folgenden 1. Jänner automatisch in eine ordentliche Mitgliedschaft über. Im Zeitraum der Schnuppermitgliedschaft verfügen die Mitglieder über alle Rechte und Pflichten eines ordentlichen Mitgliedes, jedoch nur über das aktive Wahlrecht.
- (7) Außerordentliche Mitglieder können mündige Personen werden, die einer einzelnen Ortsgruppe nicht zugeordnet werden wollen. Die Beitrittserklärung kann nur von der Bundesleitung des SVÖ direkt entgegengenommen werden. Außerordentliche Mitglieder haben weder aktives noch passives Wahlrecht und kein Vertretungsrecht in der Delegiertenhauptversammlung. Der Mitgliedsbeitrag sowie die im Verein in Anspruch genommenen Leistungen sind mit dem doppelten Satz zu verrechnen.
- (8) Ehrenpräsident und Ehrenmitglieder ernennt die Delegiertenhauptversammlung über Vorschlag der Bundesleitung mit 2/3-Mehrheit, Ehrenmitglieder der Ortsgruppen können über Vorschlag des Vorstandes der Ortsgruppe mit 2/3-Mehrheit durch die Jahreshauptversammlung ernannt werden.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Jeder Beitritt zum Verein hat schriftlich und nur über eine Ortsgruppe zu erfolgen. Beitrittserklärungen über die Bundesleitung sind nur im Fall des § 4 Abs. (5) oder Abs. (7) möglich. Für die Annahme von Beitrittserklärungen von Anstalten, Verbänden oder Körperschaften sowie außerordentlichen Mitgliedern ist ausschließlich die Bundesleitung zuständig. Aus der Anmeldung muss deutlich leserlich Name, Anschrift, Geburtsdatum und Eintrittstag ersichtlich sein.
- (2) Jede Ortsgruppe hat das Recht, die Aufnahme eines Mitgliedes ohne Angabe von Gründen zu verweigern. Eine grundsätzliche, nicht auf einzelne Personen bezogene Aufnahmesperre ist unzulässig. Über die Aufnahme entscheidet vorerst der Vorstand der jeweiligen Ortsgruppe. Wird vom Vorstand der Ortsgruppe die Anmeldung nicht abgelehnt, so ist diese binnen eines Monats an die SVÖ-Verwaltung zu übersenden. Die Bundesleitung hat sodann ein Monat lang das Recht, die Aufnahme eines Mitgliedes ohne Angabe von Gründen zu verweigern. Hiervon sind das Beitrittswerbende Mitglied sowie die Ortsgruppe unverzüglich zu verständigen.

Dem aufgenommenen Mitglied ist unverzüglich je ein Exemplar der Statuten und der Disziplinarordnung auszufolgen.

- (3) Die Aufnahme als Mitglied muss bei Personen verweigert werden, welche
 - a) wegen Tierquälerei straf- oder verwaltungsrechtlich rechtskräftig verurteilt wurden;
 - b) die Mitglied einer kynologischen Verbandskörperschaft sind, welche nicht dem österreichischen Kynologenverband bzw. der Fédération Cynologique Internationale angeschlossen ist;
 - c) die auf Grund eines rechtskräftigen Erkenntnisses einer Disziplinarkommission oder des Schiedsgerichtes aus dem SVÖ ausgeschlossen wurden, auf die Dauer des im Disziplinar- bzw. Schiedsgerichtserkenntnis festgesetzten Zeitraumes.
- (4) Bei begründetem Vorliegen eines entsprechenden Verdachtes hinsichtlich Abs. (3) lit. a) ist der Verein verpflichtet, vom Aufnahmewerber einen entsprechenden Nachweis der Unbescholtenheit zu verlangen, bei Nichtbeibringung darf eine Aufnahme nicht erfolgen.
- (5) Wird von einer Ortsgruppe eine Person als Mitglied aufgenommen, die wegen dem im Abs. (3) lit. c) genannten Grund nicht aufgenommen werden darf, so ist die Bundesleitung verpflichtet, die Aufnahme dieser Person zu verweigern. Die betroffene Ortsgruppe ist hievon unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen und darüber hinaus ihrerseits verpflichtet, den abgelehnten Aufnahmewerber von der Ablehnung unverzüglich schriftlich zu informieren.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, freiwilligen Austritt, Streichung, einseitige Erklärung des Mitgliedes oder der Ortsgruppe (Schnuppermitgliedschaft) oder Ausschluss.
- (2) Der Austritt kann jederzeit erklärt werden. Nur die bis längstens 20. Dezember des Jahres abgegebene Austrittserklärung enthebt von der Verpflichtung zur

Beitragszahlung für das nächste Geschäftsjahr. Die Austrittserklärung muss schriftlich mittels eingeschriebenen Briefes an die Geschäftsstelle der Ortsgruppe erfolgen.

- (3) Weiters kann der Vorstand einer Ortsgruppe die Streichung eines Mitgliedes vornehmen, wenn dieses Mitglied trotz einmaliger Mahnung länger als zwei Wochen mit dem Mitgliedsbeitrag im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fälligen Mitgliedsbeiträge bleibt hievon unberührt.
- (4) Eine bestehende Schnuppermitgliedschaft kann sowohl durch das Mitglied als auch durch die Ortsgruppe bis zu dem, auf den Beitritt folgenden 31. Dezember durch nachweislich zur Kenntnis gebrachte, einseitige schriftliche Erklärung beendet werden.
- (5) Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten oder wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden. Die Ausschlussgründe sowie die Regeln für das Ausschlussverfahren sind in der Disziplinarordnung erschöpfend beschrieben. Die Jahreshauptversammlung einer Ortsgruppe ist unbeschadet der obigen Bestimmungen befugt, bei nachgewiesener schwerwiegender Schädigung der Ortsgruppe mit Zweidrittelmehrheit den Ausschluss eines Mitgliedes zu beschließen. In diesem Fall ist es jedenfalls erforderlich, dass der beabsichtigte Ausschluss auf der Tagesordnung der Jahreshauptversammlung ausdrücklich angeführt ist und dem betroffenen Mitglied die Möglichkeit gegeben wird, zu den erhobenen Vorwürfen Stellung zu nehmen. Vom erfolgten Ausschluss ist die Bundesleitung unverzüglich zu verständigen.
- (6) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Rahmen der Disziplinarordnung genannten Gründen von der Delegiertenhauptversammlung über Antrag der Bundesleitung bzw. von der Jahreshauptversammlung mit 2/3-Mehrheit beschlossen werden.

§ 7 Rechte der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und - mit Ausnahme der außerordentlichen Mitglieder - die Einrichtungen der Ortsgruppe, bei der sie Mitglied sind, unter Einhaltung der vom Vorstand beschlossenen und für alle Mitglieder geltenden Betriebs- und Platzordnung zu beanspruchen. Das Stimmrecht in den Jahreshauptversammlungen der Ortsgruppen, das aktive und passive Wahlrecht steht nur den ordentlichen Mitgliedern, Familienmitgliedern und Ehrenmitgliedern zu. Den Schnuppermitgliedern steht nur das aktive Wahlrecht zu. Sämtliche Mitglieder des SVÖ sind berechtigt, an der Delegiertenhauptversammlung als Zuhörer teilzunehmen.
- (2) Bundesleitungsmitglieder, Mitglieder des Schiedsgerichtes, Delegierte und deren Stellvertreter zur Delegiertenhauptversammlung müssen eine zweijährige Mitgliedschaft nachweisen können.
- (3) Eine Funktion innerhalb des SVÖ können nur Mitglieder bekleiden, die keine wie immer geartete Funktion innerhalb einer anderen kynologischen Verbandskörperschaft ausüben. Ausgenommen hievon können Funktionen in solchen kynologischen Verbandskörperschaften werden, die vorrangig Aufgabenstellungen im Bereich des

Katastrophen- und Zivilschutzes erfüllen. Die Benennung dieser Verbandskörperschaften sowie ein allfälliger Widerruf erfolgt durch die Bundesleitung.

- (4) Im Zuge eines Schiedsgerichtsverfahrens oder eines Disziplinarverfahrens kann vom Schiedsgericht bzw. der Disziplinarkommission jederzeit das Ruhen der Mitgliedsrechte verfügt werden.

§ 8 Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereines Schaden erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten, alle weiteren für den SVÖ geltenden Bestimmungen sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.
- (2) Die Mitglieder sind zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages sowie der bei Aufnahme in eine Ortsgruppe fällig werdenden Anwendungsgebühr in der von der Delegiertenhauptversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet. Der Mitgliedsbeitrag ist bis längstens 31. Dezember des laufenden Jahres für das Folgejahr zu entrichten. Bei einer Anmeldung zwischen dem 1.7. und dem 20.11. ist nur der halbe Mitgliedsbeitrag für das laufende Jahr zu entrichten.

Bei jeder Änderung des Mitgliedsstatus ist vom Mitglied eine Verwaltungsgebühr in Höhe der Anwendungsgebühr zu entrichten. Für Mitglieder, die im Ausland wohnen, kann die SVÖ-Verwaltung zusätzlich Banküberweisungsspesen sowie Porto und Versandspesen für den Zeitungsversand berechnen

§ 9 Vereinsauflösung und Mittelverwendung bei Vereinsauflösung

- (1) Der Verein kann nur durch einen Beschluss der Delegiertenhauptversammlung, welcher einer 4/5 Mehrheit bedarf, aufgelöst werden.
- (2) Bei Wegfall des bisherigen Vereinszweckes gem. § 2 der Statuten ist das Vermögen des Vereines nur für gemeinnützige Zwecke zu verwenden. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereines ist nach Abdeckung sämtlicher Verbindlichkeiten das verbleibende Vermögen einem gemeinnützigen Zweck im Rahmen des Österr. Roten Kreuzes zuzuführen.

II. Abschnitt: Die Ortsgruppen des SVÖ

§ 10 Aufgaben der Ortsgruppen

- (1) Ortsgruppen verfolgen auf lokaler Ebene die im § 2 angeführten gemeinnützigen Ziele und Aufgaben des Gesamtvereines. Die Ortsgruppen dürfen nicht engherzig ihre eigenen Interessen vertreten, sondern haben sich stets im Rahmen des Gesamtvereines zu halten, welcher die Ziele weist.

- (2) Die Bezeichnung einer Ortsgruppe hat ausschließlich aus einer lokalen Bezeichnung zu bestehen. Ortsverlegungen und Änderungen der Bezeichnung einer Ortsgruppe dürfen nur mit vorheriger Genehmigung der Bundesleitung durchgeführt werden.
- (3) Die Ortsgruppen sind verpflichtet, die Gemeinnützigkeit innerhalb ihres Wirkungsbereiches unbedingt zu wahren.
- (4) Des weiteren sollen die in § 3 der Statuten angeführten Mittel zum Erreichen des Vereinszweckes – ideelle und materielle Mittel – maßgebend für die Ortsgruppen sein. Dabei wird insbesondere festgehalten, dass es den Ortsgruppen unter Beachtung des Abs. (5) auch möglich ist, als materielle Mittel den Betrieb einer Kantine zu führen sowie Futtermittel und Hundezubehör zu verkaufen.
- (5) Die Ortsgruppen üben in dem ihnen gegebenen Rahmen eine selbständige Tätigkeit aus. Insbesondere verwalten sie selbständig ihr Vermögen und sind auch - ausgenommen die von der Bundesleitung festgelegten Veranstaltungen - selbständig veranstaltungsberechtigt.
- (6) Alle Ortsgruppen sind verpflichtet, ihren Mitgliedern die Mitgliedsbeiträge in der gleichen, von der Delegierten-Hauptversammlung festgelegten Höhe zu verrechnen. Etwaige zusätzliche Zahlungen in der jeweiligen Ortsgruppe müssen in der Jahreshauptversammlung der betreffenden Ortsgruppe beschlossen und bei der Einforderung separat ausgewiesen werden.

§ 11 Gründung und Auflösung der Ortsgruppen

- (1) Die Genehmigung zur Gründung einer Ortsgruppe obliegt der Bundesleitung. Diese kann die Genehmigung ohne Angabe von Gründen verweigern.
- (2) Ortsgruppen sollen dort gebildet werden, wo ein ausreichendes Interesse und entsprechende Notwendigkeit besteht. Zur Gründung einer Ortsgruppe müssen mindestens 15 Mitgliederanmeldungen vorliegen.
- (3) Ist bereits eine Ortsgruppe vorhanden, so darf eine zweite nur nach reiflicher Überlegung der Zweckmäßigkeit durch die Bundesleitung genehmigt werden. Die Bundesleitung muss vor Genehmigung einer neuen Ortsgruppe die zwei nächstgelegenen Ortsgruppen zu einer Stellungnahme auffordern.
- (4) Im Falle der beschlossenen Selbstauflösung einer Ortsgruppe ist deren Vermögen unter Rechnungslegung vom Vorsitzenden der Ortsgruppe zur Verwahrung auf die Dauer von zwei Jahren an den Gesamtverein ins Depot zu übergeben. Im Falle einer Neugründung der aufgelösten Ortsgruppe ist das verwahrte Vermögen dieser wieder auszufolgen. Nach Ablauf der Frist von zwei Jahren ist das verwahrte Vermögen einem gemeinnützigen Zweck im Bereich des SVÖ zuzuführen. Ein Ausscheiden aus dem SVÖ ist nur im Wege der Selbstauflösung zulässig.

§ 12 Verhältnis zwischen Ortsgruppen und Gesamtverein

- (1) Die Ortsgruppe ist verpflichtet, die fälligen Mitgliedsbeiträge zeitgerecht an die SVÖ-Verwaltung zu überweisen. Stichtag für die Beitragsberechnung ist der 20.2. des laufenden Jahres. 50% der Beitragsvorschreibung sind binnen 10 Tagen ab Rechnungslegung, der Restbetrag bis Ende Juni fällig.

Für alle An- bzw. Ummeldungen ist eine Verwaltungsgebühr in Höhe der halben Anmeldegebühr an die Verwaltung abzuführen. Für Mitglieder, die im Ausland wohnen, werden der Ortsgruppe zusätzlich Kosten für den Zeitungsversand berechnet.

- (2) Die Mitglieder der Bundesleitung haben jederzeit Zutritt zu den Sitzungen, Versammlungen und Veranstaltungen der Ortsgruppen und können dort das Wort ergreifen. Sie haben jedoch, so sie nicht Mitglied der Ortsgruppe sind, kein Stimmrecht und weder aktives noch passives Wahlrecht.
- (3) Wird die Beitragsquote von der Ortsgruppe nicht termingerecht abgeführt, und ist nach einmaliger Mahnung die gesetzte Nachfrist erfolglos verstrichen, so kann die SVÖ-Verwaltung
 - die Mitglieder der Ortsgruppe anschreiben und über die Säumigkeit der OG informieren,
 - den Versand der SVÖ-Nachrichten an die Mitglieder einstellen,
 - Veranstaltungsgenehmigungen verweigern bzw. widerrufen,
 - Leistungen der Verwaltung nur mehr gegen Vorkasse bzw. Nachnahme erbringen,
 - die Eintreibung der fälligen Beträge in die Wege leiten. Dadurch entstehende Kosten gehen zulasten der säumigen Ortsgruppe.
- (4) Ortsgruppen, welche sich grobe Verstöße gegen die Statuten zu Schulden kommen lassen oder das Ansehen und die Interessen des SVÖ schädigen, können von der Bundesleitung nach eingehender Beratung verwarnet werden. Tritt nach der Verwarnung durch die Bundesleitung keine Änderung im Verhalten der Ortsgruppe ein, hat der Präsident des SVÖ eine außerordentliche Jahreshauptversammlung dieser Ortsgruppe einzuberufen, die mit dem Verhalten der Ortsgruppe zu befassen ist. Tritt auch in weiterer Folge keine Änderung im Verhalten der Ortsgruppe ein, kann die Ortsgruppe auf Antrag der Bundesleitung von der Delegiertenhauptversammlung mittels eines Beschlusses, dem eine 2/3-Mehrheit zu Grunde liegen muss, aus dem SVÖ ausgeschlossen werden.
- (5) Ortsgruppen, die die Gemeinnützigkeit verloren haben, müssen von der Bundesleitung unverzüglich aus dem SVÖ ausgeschlossen werden, um dem Gesamtverein die Gemeinnützigkeit weiterhin zu erhalten. Ein entsprechender Beschluss der Bundesleitung ist der nächstfolgenden Delegiertenhauptversammlung zur nachträglichen Genehmigung vorzulegen.
- (6) Die von der Delegiertenhauptversammlung beschlossenen Statuten haben für alle Ortsgruppen uneingeschränkte Gültigkeit. Im Falle einer von der Delegiertenhauptversammlung beschlossenen Statutenänderung sind alle Ortsgruppen verpflichtet, die beschlossenen Änderungen unverzüglich bei der, für sie zuständigen Vereinsbehörde anzuzeigen und die Bundesleitung von der erfolgten Anzeige in Kenntnis zu setzen. Davon abgesehen sind die Ortsgruppen verpflichtet, nach Aufforderung durch den Präsidenten eine Bestandsbestätigung vorzulegen.

§ 13 Organe der Ortsgruppen

Organe der Ortsgruppen sind:

- a) die Jahreshauptversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsprüfer
- d) die Delegierten zur Delegiertenhauptversammlung.

§ 14 Die Jahreshauptversammlung

- (1) Die ordentliche Jahreshauptversammlung der Ortsgruppe findet alljährlich innerhalb der ersten zwei Monate nach Beginn des Kalenderjahres statt.
- (2) Eine außerordentliche Jahreshauptversammlung hat auf Beschluss des Vorstandes, der ordentlichen Jahreshauptversammlung, auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens 1/10 der Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer binnen sechs Wochen stattzufinden.
- (3) Sowohl zu den ordentlichen als auch außerordentlichen Jahreshauptversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich einzuladen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorsitzenden.
- (4) Anträge zur Jahreshauptversammlung müssen mindestens eine Woche vor dem Termin der Jahreshauptversammlung bei der Geschäftsstelle der Ortsgruppe schriftlich eingereicht werden.
- (5) Gültige Beschlüsse können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- (6) Bei der Jahreshauptversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind die Ehrenmitglieder, sowie die ordentlichen Mitglieder und Familienmitglieder, welche den Mitgliedsbeitrag für das laufende Vereinsjahr bereits bezahlt haben und den Mitgliedsbeitrag des Vorjahres nicht schuldig sind und die Schnuppermitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist nicht zulässig.
- (7) Die Jahreshauptversammlung ist zur festgesetzten Stunde ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (8) Wahlen und Beschlussfassungen in der Jahreshauptversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse, durch welche die Ortsgruppe aufgelöst werden soll, bedürfen der 3/4-Stimmenmehrheit.
- (9) Den Vorsitz in der Jahreshauptversammlung führt der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter; ist auch dieser verhindert, so führt der Schriftführer den Vorsitz.

§ 15 Aufgabenkreis der Jahreshauptversammlung

Der Jahreshauptversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Entgegennahme und Genehmigung der Rechenschaftsberichte und des Rechnungsabschlusses.
- b) Beschlussfassung über den Voranschlag.
- c) Entlastung des Vorstandes und Entgegennahme des Rücktrittes des Vorstandes.
- d) Alle drei Jahre Neuwahl des Vorstandes, der Rechnungsprüfer, der Delegierten sowie deren Stellvertreter.
- e) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehenden Fragen.
- f) Beschlussfassung über eventuelle freiwillige Auflösung der Ortsgruppe.

§ 16 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand einer Ortsgruppe besteht aus dem Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Kassier, dem Zuchtwart und dem Ausbildungswart, sowie je einem Stellvertreter. Es sind jedenfalls alle Funktionen zu besetzen.
- (2) Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt drei Jahre. Auf jeden Fall währt die Funktion bis zur Wahl eines neuen Vorstandes.
- (3) Dem Vorstand steht es frei, Beisitzer zuzuziehen, die jedoch kein Stimmrecht haben.
- (4) Der Vorstand wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter oder dem Schriftführer, schriftlich oder mündlich einberufen. Eine Vorstandssitzung muss binnen zwei Wochen einberufen werden, wenn mindestens drei Mitglieder des Vorstandes oder die Rechnungsprüfer dies unter Angabe von triftigen Gründen verlangen. Eine Vorstandssitzung kann auch jederzeit vom Präsidenten des SVÖ einberufen werden.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder des Vorstandes eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist. Die Einladungen müssen mindestens acht Tage vor der Sitzung ausgesandt worden bzw. mündlich erfolgt sein.
- (6) Den Vorsitz führt der Vorsitzende, bei Verhinderung sein Stellvertreter; ist auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem Schriftführer.
- (7) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse üblicherweise mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Auf Verlangen eines Vorstandsmitgliedes müssen Abstimmungen geheim erfolgen.
- (8) Die Übertragung des Stimmrechtes eines Vorstandsmitgliedes auf ein anderes Vorstandsmitglied ist jedenfalls unzulässig.
- (9) Ist ein Vorstandsmitglied zweimal unentschuldigt einer Sitzung ferngeblieben, ist es an die übernommene Verpflichtung zu erinnern. Wird die Präsenzpflcht weiter ohne Entschuldigung verweigert oder mangelhaft erfüllt, so ist der Vorstand berechtigt, dem

betreffenden Vorstandsmitglied das Mandat abzusprechen. Hiefür ist eine 2/3-Mehrheit erforderlich.

- (10) Außer durch Tod oder Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung gemäß Abs. (9) oder Rücktritt.
- (11) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich mittels eingeschriebenen Briefes ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorsitzenden zu richten. Der Rücktritt des gesamten Vorstandes ist an die Jahreshauptversammlung zu richten.
- (12) Der Vorstand hat das Recht, bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes des Vorstandes ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren.
- (13) Die Funktion der Mitglieder des Vorstandes sind Ehrenämter.

§ 17 Aufgabenkreis des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung der Ortsgruppe. Ihm kommen alle Aufgaben zu, welche nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

- a) In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:
- b) Die laufende Leitung der Ortsgruppe und Verwaltung des Vereinsvermögens, sowie die Überweisung der fälligen Mitgliedsbeiträge an die SVÖ Verwaltung.
- c) Aufnahme bzw. Streichung von Vereinsmitgliedern.
- d) Vorbereitung der Jahreshauptversammlung. Erstellung der Rechenschaftsberichte, des Rechnungsabschlusses und des Jahresvoranschlages. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand einen Rechenschaftsbericht den betreffenden Mitgliedern auch sonst binnen vier Wochen zu geben.
- e) Unverzügliche Verständigung der Bundesleitung von jeder Neuwahl und Änderung in der Zusammensetzung des Vorstandes, der Rechnungsprüfer und der Delegierten.
- f) Unverzügliche Verständigung der SVÖ Verwaltung von allfälligen Namens- oder Adreßänderungen der Mitglieder.

§ 18 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- (1) Der Vorsitzende ist der höchste Funktionär einer Ortsgruppe. Ihm obliegt die Vertretung der Ortsgruppe, insbesondere nach außen, gegenüber Behörden und dritten Personen. Er führt den Vorsitz in der Jahreshauptversammlung und bei Vorstandssitzungen. Er kann weiters in dringenden Fällen allein Entscheidungen treffen. Diese bedürfen jedoch nachträglich der Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- (2) Der Schriftführer hat den Vorsitzenden bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihm obliegt die Ausfertigung der Protokolle der Jahreshauptversammlungen und der Vorstandssitzungen.
- (3) Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung der Ortsgruppe verantwortlich, hat darüber Buch zu führen und sowohl dem Vorsitzenden, dem Vorstand als auch der

Jahreshauptversammlung Rechenschaft zu geben. Er haftet für das von ihm verwaltete Vereinsvermögen. Er hat der Jahreshauptversammlung einen Rechnungsabschluss sowie einen Voranschlag vorzulegen.

- (4) Schriftliche Ausfertigungen und Bekanntmachungen der Ortsgruppe, insbesondere die Ortsgruppe verpflichtende Urkunden, sind vom Vorsitzenden und Schriftführer, sofern sich aus den Schriftstücken finanzielle Verpflichtungen ergeben, vom Vorsitzenden und Kassier gemeinsam zu unterfertigen.
- (5) Dem Zuchtwart obliegt die Beratung der Züchter, Überwachung der Zucht, Überprüfung der Deck- und Wurfmeldescheine sowie die Weiterleitung von Eintragungsansuchen an den Bundeszuchtwart. Der Zuchtwart ist verpflichtet, an den vom Bundeszuchtwart einberufenen Zuchtwartetagen teilzunehmen. Der Zuchtwart bedarf zur Ausübung bestimmter Tätigkeiten der Anerkennung durch den Bundeszuchtwart des SVÖ. Ortsgruppen, welche über keinen anerkannten Zuchtwart verfügen, haben trotzdem einen Zuchtwart zu wählen, erhalten aber vom Bundeszuchtwart einen anerkannten Zuchtwart zugewiesen.
- (6) Dem Ausbildungswart obliegt die Beratung der Hundeführer sowie die Organisation und Überwachung der Ausbildung. Der Ausbildungswart ist verpflichtet, an den vom Bundesausbildungswart einberufenen Ausbildungswartetagen teilzunehmen.
- (7) Im Falle der Verhinderung einzelner Funktionäre treten an deren Stelle die gewählten Stellvertreter.

§ 19 Die Rechnungsprüfer

- (1) Die beiden Rechnungsprüfer werden von der Jahreshauptversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Sie dürfen jedoch keine weitere Funktion innerhalb der Ortsgruppe ausüben.
- (2) Den Rechnungsprüfern obliegt die Überprüfung des Rechnungsabschlusses im Sinne des § 21 VerG. Sie haben jeder ordentlichen - bei Verlangen auch jeder außerordentlichen Jahreshauptversammlung - über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.
- (3) Der Prüfungsbericht hat die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel zu bestätigen oder festgestellte Gebarungsmängel oder Gefahren für den Bestand des Vereins aufzuzeigen.
- (4) Auf begründetes, schriftliches Verlangen der Rechnungsprüfer muss binnen zwei Wochen eine Vorstandssitzung einberufen werden.
- (5) Stellen die Rechnungsprüfer beharrliche und schwerwiegende Verstöße gegen bestehende Rechnungslegungspflichten fest und ist nicht zu erwarten, dass in absehbarer Zeit für wirksame Abhilfe gesorgt wird, so haben sie vom Vorstand die Einberufung einer Jahreshauptversammlung zu verlangen. Sie können in diesem Fall auch selbst eine Jahreshauptversammlung einberufen.

§ 20 Die Delegierten zur Delegiertenhauptversammlung

- (1) Die gewählten Delegierten der Ortsgruppe vertreten dieselbe bei der Delegierten-Hauptversammlung.
- (2) Als Delegierte sind nur ordentliche Mitglieder, Familienmitglieder und Ehrenmitglieder wählbar, die eine zum Zeitpunkt der Wahl bereits mindestens zwei Jahre dauernde Mitgliedschaft beim SVÖ nachweisen können. Für eine neugegründete, noch nicht zwei Jahre bestehende Ortsgruppe gilt diese Bestimmung nicht. Diese Ortsgruppe kann nur durch den Vorsitzenden der Ortsgruppe als Delegierter bei der Delegierten-Hauptversammlung vertreten werden.
- (3) Die Wahl zur Delegiertenhauptversammlung erfolgt nach folgendem Schlüssel: Ortsgruppen bis zu 50 Mitglieder haben einen Delegierten. Jede weiteren angefangenen fünfzig Mitglieder berechtigen zu einem weiteren Delegierten und ebenso vielen Stellvertretern. Als Stichtag gilt der Mitgliederstand per 21. 2. des laufenden Jahres.
- (4) Die Teilnahme und Abstimmung der einzelnen Delegierten an der Delegierten-Hauptversammlung hat persönlich zu erfolgen. Es kann jedoch ein Delegierter die gesamte Ortsgruppe mit den dieser satzungsgemäß zukommenden Stimmen vertreten.
- (5) Wurden Zahlungsvorschreibungen aus dem Vorjahr oder fällige Anteile der Beitragsvorschreibungen (§ 12 Abs. (1)) oder etwa bestehende Rückstände aus Beitragsabrechnungen aus dem Vorjahr einer Ortsgruppe nicht entrichtet, so ist diese Ortsgruppe bei der Delegiertenhauptversammlung nicht stimmberechtigt.
- (6) Die Kosten der Entsendung der Delegierten trägt die betreffende Ortsgruppe.
- (7) Die Funktionsdauer der Delegierten beträgt drei Jahre.

III. Abschnitt: Der Gesamtverein

§ 21 Organe des Gesamtvereines

Organe des Gesamtvereines sind:

- a) die Delegiertenhauptversammlung
- b) die Bundesleitung
- c) die Bundesrechnungsprüfer

§ 22 Die Delegiertenhauptversammlung

- (1) Die ordentliche Delegiertenhauptversammlung tritt innerhalb der ersten drei Monate des Jahres zusammen. Sie wird jährlich im Großraum Salzburg abgehalten.
- (2) Eine außerordentliche Delegiertenhauptversammlung hat auf Beschluss der Bundesleitung, der ordentlichen Delegiertenhauptversammlung, auf schriftlich

begründeten Antrag von mindestens einem Zehntel der Delegierten oder auf Verlangen der Bundesrechnungsprüfer binnen acht Wochen stattzufinden.

- (3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Delegierten-Hauptversammlungen sind alle Delegierte und Ehrenmitglieder mindestens sechs Wochen vor dem Termin im Wege über die Ortsgruppen schriftlich einzuladen. Außerdem hat in geeigneter Weise (z. B. in der Vereinszeitschrift etc.) ebenfalls eine öffentliche Bekanntmachung derselben zu erfolgen. Die Anberaumung und Einladung der Delegiertenhauptversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Präsidenten.
- (4) Anträge zur Delegiertenhauptversammlung sind satzungsmäßig gefertigt mindestens vier Wochen vor dem Termin bei der Hauptgeschäftsstelle schriftlich einzureichen. Seitens der Bundesleitung müssen solche Anträge mindestens zwei Wochen vor dem Termin der Delegiertenhauptversammlung sämtlichen Delegierten schriftlich im Wege über die Ortsgruppen bekannt gegeben werden.
- (5) Den Vorsitz in der Delegiertenhauptversammlung führt der Präsident, bei dessen Verhinderung der Vizepräsident. Sollte auch dieser verhindert sein, so führt der Bundesschriftführer den Vorsitz.
- (6) Gültige Beschlüsse - ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Delegiertenhauptversammlung - können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- (7) Bei der Delegiertenhauptversammlung sind alle Mitglieder des Vereines berechtigt, als Zuhörer teilzunehmen. Stimmberechtigt sind aber nur die gewählten Delegierten bzw. deren Stellvertreter, sowie die Ehrenmitglieder und die Mitglieder der Bundesleitung. Delegierte von Ortsgruppen, die die in § 20 Abs. (5) genannten Zahlungen an die SVÖ-Verwaltung nicht entrichtet haben, sind bei der Delegiertenhauptversammlung nicht stimmberechtigt.
- (8) Mitglieder der Bundesleitung haben bei Neuwahl der Bundesleitung kein Stimmrecht. Bei allen anderen sowie organisatorischen Fragen sind die Mitglieder der Bundesleitung mit den Delegierten gemeinsam stimmberechtigt.
- (9) Die Wahlen und Beschlussfassungen in der Delegiertenhauptversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse, mit welchen die Statuten geändert werden sollen, bedürfen der 2/3-Mehrheit. Beschlüsse, durch die der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen der 4/5-Mehrheit.
- (10) Die Delegiertenhauptversammlung ist zum angesetzten Zeitpunkt, ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Delegierten beschlussfähig.

§ 23 Aufgabenkreis der Delegiertenhauptversammlung

Der Delegiertenhauptversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Entgegennahme und Genehmigung der Tätigkeitsberichte der einzelnen Ämterführer der Bundesleitung.

- b) Entgegennahme des Berichtes der Bundesrechnungsprüfer.
- c) Entlastung der Bundesleitung.
- d) Beschlussfassung über den Voranschlag für das laufende Geschäftsjahr sowie den Mitgliedsbeitrag für das Folgejahr sowie die Anmeldegebühr.
- e) Entgegennahme des Rücktrittes der Bundesleitung, der Bundesrechnungsprüfer, der Mitglieder des Schiedsgerichtes bzw. deren Stellvertreter nach Ablauf der Wahlperiode.
- f) Beschlussfassung über Statutenänderungen und den Antrag auf freiwillige Auflösung des Vereines.
- g) Beschlussfassung über schriftlich eingelangte Anträge der Bundesleitung und der Ortsgruppen.
- h) Beschlussfassung über Dringlichkeitsanträge. Diese Anträge können in der Delegiertenhauptversammlung nur schriftlich von den Delegierten oder der Bundesleitung gestellt werden. Sie dürfen nur dann zur Behandlung kommen, wenn sie keine Satzungsänderung beinhalten und ihnen von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten die Dringlichkeit zuerkannt wird.
- i) Neuwahl der Bundesleitung auf die Dauer von vier Jahren.
- j) Neuwahl der Bundesrechnungsprüfer auf die Dauer von vier Jahren.
- k) Neuwahl des Schiedsgerichtsvorsitzenden und dessen Stellvertreters, sowie vier Schiedsgerichtsmitgliedern und deren Stellvertreter auf die Dauer von vier Jahren.
- l) Verleihung bzw. Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft auf Antrag der Bundesleitung.
- m) Ausschluss von Ortsgruppen aus dem SVÖ auf Antrag der Bundesleitung.

§ 24 Die Bundesleitung

- (1) Die Bundesleitung besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Bundesschriftführer, seinem Stellvertreter, dem Bundeswirtschaftswart, seinem Stellvertreter, dem Bundesausbildungswart, seinem Stellvertreter sowie dem Bundeszuchtwart und seinem Stellvertreter.
- (2) Die Funktionsdauer der Bundesleitung beträgt vier Jahre. Auf jeden Fall währt die Funktion bis zur gültigen Wahl einer neuen Bundesleitung.
- (3) Der Bundesleitung steht es frei, Beisitzer beizuziehen, die jedoch kein Stimmrecht haben.
- (4) Der Bundesleitung steht ein Zucht-, ein Ausbildungs- und ein Wirtschaftsausschuss zur Verfügung. Die Ernennung der Mitglieder dieser Ausschüsse erfolgt durch die Bundesleitung.
- (5) Die Bundesleitung wird vom Präsidenten bei dessen Verhinderung vom Vizepräsidenten, schriftlich einberufen. In dringenden Fällen kann die Einberufung auch mündlich erfolgen.
- (6) Eine Sitzung der Bundesleitung muss binnen zwei Wochen einberufen werden, wenn mindestens drei Mitglieder der Bundesleitung oder die Bundesrechnungsprüfer unter Angabe von triftigen Gründen dies schriftlich verlangen.

- (7) Die Bundesleitung ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder der Bundesleitung eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist. Die Einladungen müssen mindestens acht Tage vor der Sitzung ausgesandt werden bzw. mündlich erfolgt sein.
- (8) Den Vorsitz führt der Präsident, bei Verhinderung der Vizepräsident. Ist auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem Bundesschriftführer.
- (9) Die Bundesleitung fasst ihre Beschlüsse üblicherweise mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Auf Verlangen eines Bundesleitungsmitgliedes müssen Abstimmungen geheim erfolgen.
- (10) Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied der Bundesleitung ist unzulässig.
- (11) Außer durch Tod oder Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Bundesleitungsmitgliedes durch Rücktritt.
- (12) Die Bundesleitungsmitglieder können jederzeit schriftlich mittels eingeschriebenen Briefes ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Präsidenten, im Falle des Rücktritts des Präsidenten an den Vizepräsidenten zu richten. Bei Rücktritt der gesamten Bundesleitung ist dieser an die Delegiertenhauptversammlung zu richten.
- (13) Die Bundesleitung hat das Recht, bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes der Bundesleitung ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren. Kooptierungen in die Bundesleitung sind durch die nächstfolgende Delegiertenhauptversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit bestätigen zu lassen.
- (14) Die Funktion der Mitglieder der Bundesleitung sind Ehrenämter.
- (15) Im Vereinsdienst gemachte Auslagen sind den Bundesleitungsmitgliedern zu ersetzen. Sie sind verpflichtet, dem Bundeswirtschaftswart eine ordnungsgemäße Aufwandsabrechnung zu übergeben.

§ 25 Aufgabenkreis der Bundesleitung

Der Bundesleitung obliegt die Leitung des Gesamtvereines. Ihr kommen in dieser Hinsicht alle Aufgaben zu, welche nicht durch die Statuten ausdrücklich anderen Vereinsorganen zugewiesen sind. In ihren Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- a) Die laufende Verwaltung des Gesamtvereines und des Vereinsvermögens.
- b) Die Überwachung der Einhaltung der Statuten sowie die Festlegung der Disziplinarordnung.
- c) Festlegung von Zucht- und Körbestimmungen sowie die Überwachung deren Einhaltung.
- d) Festlegung von Richtlinien für die Ausbildung und Abrichtung sowie die Überwachung deren Einhaltung.
- e) Festlegung von Richtlinien für die Durchführung von Veranstaltungen sowie die Überwachung deren Einhaltung.

- f) Die Einleitung und Durchführung überregionaler Aktivitäten sowie die Betreuung der Medien.
- g) Die Ablehnung der Aufnahme von Mitgliedern im Falle des § 5 Abs. (3), lit. c).
- h) Vorbereitung der Delegiertenhauptversammlung, Abfassung der Rechenschaftsberichte, des Rechnungsabschlusses und des Jahresvoranschlags. Wenn mindestens ein Zehntel der Delegierten dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat die Bundesleitung einen Rechenschaftsbericht den betreffenden Delegierten auch sonst binnen vier Wochen zu geben.
- i) Die jährliche Bestellung eines beeideten Wirtschaftsprüfers, der den Jahresabschluss des SVÖ zu prüfen und mit einem Bestätigungsvermerk zu versehen hat.
- j) Die Koordinierung von Terminen.
- k) Die Bestellung der Disziplinarkommissionen auf Körbezirksebene.
- l) Vorschlag von geeigneten Personen als Form- und Leistungsrichter Anwärter an den ÖKV
- m) Die Genehmigung der Gründung von Ortsgruppen.

§ 26 Besondere Obliegenheiten einzelner Bundesleitungsmitglieder

- (1) Der Präsident ist der höchste Vereinsfunktionär. Ihm obliegt die Vertretung des Gesamtvereines, insbesondere nach außen, gegenüber Behörden und dritten Personen. Er führt den Vorsitz in der Delegiertenhauptversammlung und bei den Bundesleitungssitzungen. Er kann weiters in dringenden Fällen allein Entscheidungen treffen. Diese bedürfen jedoch nachträglich der Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- (2) Der Bundesschriftführer führt sämtliche Protokolle und leitet den ihm übertragenen Schriftverkehr.
- (3) Der Bundeswirtschaftswart hat das Vereinsvermögen zu verwalten. Er ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereines verantwortlich, hat darüber Buch zu führen und sowohl dem Präsidenten, der Bundesleitung wie der Delegiertenhauptversammlung Rechenschaft zu geben. Er haftet für das von ihm verwaltete Vereinsvermögen.
- (4) Schriftliche Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Gesamtvereines, insbesondere den Verein verpflichtende Urkunden, sind vom Präsidenten und dem Bundesschriftführer, sofern sich aus den Schriftstücken finanzielle Verpflichtungen ergeben, vom Präsidenten und Bundeswirtschaftswart gemeinsam zu unterfertigen.
- (5) Der Bundeszuchtwart ist zuständig für sämtliche Zuchtangelegenheiten. Ihm unterstehen die Zuchtwarte der Ortsgruppen, welche er mit den nötigen Zuchtanweisungen zu versehen und zu beraten hat. Ihm obliegt die Bestätigung der Zuchtwarte der einzelnen Ortsgruppen, bei Bedarf die Zuweisung eines Zuchtwartes an eine Ortsgruppe, sowie die Führung des Registers für nicht eingetragene Hunde. Der Bundeszuchtwart hat die Zuchtwarte der Ortsgruppen sowie die Zuchtlehrwarte und -anwärter mindestens einmal im Jahr zu einer Tagung einzuladen. Diese Tagung kann auch geteilt in den verschiedenen Bundesländern erfolgen. Die Zuchtwarte, Zuchtlehrwarte und -anwärter, Formwertrichter und -anwärter sind verpflichtet, an diesen Tagungen teilzunehmen.

- (6) Der Bundesausbildungswart lenkt das gesamte Ausbildungswesen. Ihm sind die Ausbildungswarte der Ortsgruppen verantwortlich. Er wacht über die Einhaltung der Ausbildungs- und Prüfungsvorschriften. Er hat mit den Ausbildungswarten der Ortsgruppen ständig in Fühlung zu sein, sie zu beraten und alle Vorkehrungen zu treffen, um die Ausbildung der Hunde im Sinne der im § 2 angeführten Aufgaben zu fördern. Der Bundesausbildungswart ist weiters für die Ausbildung der Lehrhelferanwärter, Lehrhelfer, Ausbildungslehrwarte, Leistungsrichter und -anwärter verantwortlich. Er hat hiezu Tagungen und Fortbildungskurse abzuhalten. Die vorgenannten Personen sind zur Teilnahme an diesen Tagungen und Kursen verpflichtet.
- (7) Bundeszuchtwart und Bundesausbildungswart haben in ihren Funktionsbereichen auf die genaue Einhaltung der in Geltung befindlichen Vorschriften zu achten. Sie sind berechtigt, bei Verstößen gegen bestehende Vorschriften Mitglieder zu verwarnen. Bei groben Verstößen sind sie berechtigt, im Einvernehmen mit dem Präsidenten eine vorläufige Veranstaltungs- bzw. Zuchtbuchsperrung auszusprechen, die dem Mitglied nachweislich schriftlich zur Kenntnis zu bringen ist. In diesem Fall ist die Angelegenheit umgehend der zuständigen Disziplinarkommission zur Behandlung weiterzuleiten und in der nächsten Sitzung der Bundesleitung zu berichten.
- (8) Im Falle der Verhinderung einzelner Funktionäre treten an deren Stelle die gewählten Stellvertreter.

§ 27 Die Bundesrechnungsprüfer

Es gilt § 19 sinngemäß.

IV. Abschnitt: Das Schiedsgericht und die Disziplinarordnung

§ 28 Zweck und Zuständigkeit

- (1) Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis zwischen Vereinsmitgliedern und dem Verein sind vor dem Schiedsgericht auszutragen. Sofern das Verfahren vor dem Schiedsgericht nicht früher beendet ist, steht für Rechtsstreitigkeiten nach Ablauf von 6 Monaten ab Anrufung des Schiedsgerichtes der Weg zum ordentlichen Gericht offen. Der Disziplinarordnung und der Schiedsordnung unterliegen alle Mitglieder des SVÖ.
- (2) Die Disziplinarordnung bezweckt die Ahndung von Vergehen von Mitgliedern innerhalb und außerhalb des Vereines. Gegen Mitglieder, welche ihre Mitgliedspflichten oder Amtsverpflichtungen verletzen, kann unbeschadet ihrer strafgesetzlichen Verantwortlichkeit ein Disziplinarverfahren eingeleitet werden. Die Disziplinarordnung wird von der Bundesleitung erstellt.
- (3) Das Schiedsgericht dient der Beilegung von Streitigkeiten zwischen den Vereinsmitgliedern untereinander und zwischen diesen und der Vereinsführung (sowohl Ortsgruppen als auch Bundesleitung). Die Ahndung von Verfehlungen von

Vereinsmitgliedern gehört nicht vor das Schiedsgericht, sondern vor die Disziplinarkommission. Die Schiedsordnung ist Bestandteil der Statuten des SVÖ.

- (4) Das Schiedsgericht ist über die in Abs. (3) festgelegte Kompetenz hinaus als Disziplinaroberkommission Berufungsinstanz in Disziplinarverfahren, soweit es nach der Disziplinarordnung nicht unmittelbar zuständig ist. Wird das Schiedsgericht als Disziplinaroberkommission tätig, so hat es nicht die Schiedsordnung, sondern ausschließlich die Disziplinarordnung anzuwenden.
- (5) Alle Mitglieder des SVÖ sind verpflichtet, den rechtskräftigen Spruch des Schiedsgerichtes bzw. das rechtskräftige Erkenntnis der Disziplinarkommission anzuerkennen.

§ 29 Zusammensetzung des Schiedsgerichtes

Das Schiedsgericht setzt sich zusammen aus dem Vorsitzenden und vier Beisitzern. Im Verhinderungsfall tritt an deren Stelle der jeweilige Stellvertreter. Alle diese Mitglieder des Schiedsgerichtes werden von der Delegiertenhauptversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Sie dürfen keinerlei sonstige Funktion auf Bundesebene innehaben.

§ 30 Verfahrensregeln für das Schiedsgericht

- (1) Der Kläger stellt unter Anführung der Gründe und der Beweise einen schriftlichen Antrag an den Präsidenten des SVÖ auf Einleitung eines Schiedsgerichtsverfahrens.
- (2) Der Präsident des SVÖ hat nach Erhalt dieses Antrages erst zu versuchen, die Angelegenheit auf kurzem Wege gütlich beizulegen. Gelingt dies nicht, legt er den Antrag dem Vorsitzenden des Schiedsgerichtes mit dem Auftrag zur Durchführung desselben vor. Gleichzeitig ist dem Kläger der Erlag einer Kautions in der voraussichtlichen Höhe der Verfahrenskosten aufzuerlegen. Das Verfahren selbst kann erst nach Erlag dieser Kautions zur Durchführung gelangen.
- (3) Sowohl die klagende als auch die beklagte Partei haben das Recht, einen der Beisitzer des Schiedsgerichtes wegen Befangenheit abzulehnen. In diesem Falle tritt der Stellvertreter des Abgelehnten an dessen Stelle. Das Schiedsgericht ist nur beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder des Schiedsgerichtes anwesend sind.
- (4) Das Verfahren ist vom Vorsitzenden mündlich oder schriftlich, jedoch nicht öffentlich durchzuführen. Über die Verhandlung ist ein Sitzungsprotokoll anzufertigen, welches von sämtlichen Mitgliedern des Schiedsgerichtes im Original zu unterfertigen ist.
- (5) Bei einer mündlichen Verhandlung sind die Zeugen nur für die Dauer ihrer Vernehmung zugelassen und sind zur wahrheitsgetreuen Aussage zu ermahnen.
- (6) Stellt sich im Laufe des Verfahrens heraus, dass der Kläger die Klage vorsätzlich und wider besseren Wissens eingebracht hat, so ist vom Vorsitzenden des Schiedsgerichtes der gesamte Akt dem Vorsitzenden der zuständigen Disziplinarkommission, verbunden mit einer diesbezüglichen Anzeige, zur weiteren Erledigung gemäß der Disziplinarordnung abzutreten.

- (7) Das Schiedsgericht ist darüber hinaus im Verfahren an keine Form gebunden.
- (8) Das Schiedsgericht entscheidet entsprechend der jeweiligen Sachlage nach billigem Ermessen mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Stimmenenthaltung eines Schiedsgerichtsmitgliedes ist ausgeschlossen.
- (9) Der Spruch des Schiedsgerichtes ist dem Kläger, dem Beklagten sowie der zuständigen Ortsgruppe und der Bundesleitung schriftlich mitzuteilen. Diese Mitteilungen haben in kurzer aber verständlicher Form den Tatbestand und die Gründe des erfolgten Spruches des Schiedsgerichtes zu enthalten. Der Spruch des Schiedsgerichtes muss im Original - bei sonstiger Nichtigkeit - von allen Mitgliedern des Schiedsgerichtes unterschrieben sein.
- (10) Wurde ein Verfahren als unbegründet eingestellt, so hat zusätzlich eine Bekanntgabe der Einstellung in einer dem Bekanntheitsgrad des Verfahrens adäquaten Weise zu erfolgen.
- (11) Die Kosten des gesamten Verfahrens hat die unterliegende Partei zu bezahlen. Im Falle, dass beide Teile Schuld tragen, sind die Kosten vom Schiedsgericht nach billigem Ermessen auf beide Streitparteien aufzuteilen.
- (12) Hinsichtlich aller Fristen und der Postzustellung gelten die Bestimmungen der Zivilprozessordnung.